

# STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

## S A T Z U N G

### über die Änderung der Bebauungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Sauerwasen - zwischen Wasenstraße, Kirnachstraße und Rieten-West" Teilgebiet "Am Schauinslandweg" im Stadtbezirk Schweningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 07.02.1990 die Änderung der Bebauungsvorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Sauerwasen - zwischen Wasenstraße, Kirnachstraße und Rieten-West" Teilgebiet "Am Schauinslandweg" im Stadtbezirk Schweningen als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Teilgebiets ergibt sich aus dem Übersichtsplan vom 29.08.1988

#### § 2

##### Bestandteile der Änderung

Die Änderung besteht aus dem geänderten Textteil und der Begründung vom 30.03.1989 sowie dem Übersichtsplan i. M. 1 : 5000 vom 29.08.1988.

#### § 3

##### Ziele der Änderung

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Sauerwasen - zwischen Wasenstraße, Kirnachstraße und Rieten-West", der seit 04.07.1963 rechtsverbindlich ist, werden folgende Abschnitte aufgehoben:

Bei Wohngebäuden ist zur Schaffung zusätzlicher Schlafkammern der Ausbau des Dachraumes mit zwei Giebelkammern, die ausschließlich durch Giebelfenster belichtet werden, zulässig.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 07.02.1990

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Kühn  
Erster Bürgermeister



*[Handwritten signature]*